

Sonderdruck

Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht

Herausgegeben von
Hans-Heinrich Jescheck

Peru

Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Peru

Landesbericht von

Professor Dr. *José Hurtado Pozo*, Freiburg/Schweiz (früher Lima)

Übersetzung aus dem Spanischen von

Rechtsanwalt Dr. *Stephan Baedeker*, Freiburg i. Br.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geschichte	1581
III.	Formen der Freiheitsstrafe	1585
	1. Das Strafgesetzbuch	1585
	2. Das Militärjustizgesetzbuch	1587
	3. Das Jugendgesetzbuch	1587
	4. Die Gesetzgebung in Ergänzung des Strafrechts	1588
	5. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe	1589
	6. Die Untersuchungshaft	1590
V.	Die zeitige Freiheitsstrafe	1590
	1. Die Internierung	1590
	2. Die Verbannung	1592
	a) Verbannung in eine landwirtschaftliche Strafkolonie auf absolut unbestimmte Zeit	1592
	b) Die relativ unbestimmte Verbannung	1593
	3. Die Rückfälligkeit	1594
VI.	Die kurze Freiheitsstrafe (bis zu 6 Monaten) insbesondere	1595
	1. Der Begriff der kurzen Freiheitsstrafe	1595
	2. Die Möglichkeiten zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen	1597
	3. Die Widersprüche in der Praxis	1598
VII.	Geldstrafe neben Freiheitsstrafe	1599
VIII.	Die Zweispurigkeit	1601
IX.	Die rechtlichen Grundlagen des Vollzugs der Freiheitsstrafe	1603
X.	Strafaussetzung zur Bewährung	1606
XIV.	Reformbestrebungen	1608
	Literaturverzeichnis	1609

I. *Geschichte*

Der Präsident des Rechtsausschusses, José Simeón *Tejada*, legte 1859 den ersten peruanischen Entwurf eines Strafgesetzbuchs vor; in seinem Begleitschreiben an den Kongreß der Republik erklärte er: »Bei den Strafen wurden die allgemein anerkannten Arten übernommen, die im Einklang mit den gesunden Prinzipien der modernen Gesetzgebung stehen; es wurde darauf geachtet, daß die Strafen eine Tendenz zur Besserung der Kriminellen beinhalten, neben ihrer Funktion als verdienter Züchtigung und eines heilsamen Beispiels in der Gesellschaft«. ¹ Der Entwurf hatte die Todesstrafe nicht aufgenommen und auch bei der Gefängnisstrafe ein Höchstmaß von 20 Jahren festgelegt. Im Abschnitt über die Strafvollstreckung hieß es in Art. 89: »Das Wesen und die Ausrichtung der Gefangenenarbeit, die Trennung oder das Zusammensein der Gefangenen untereinander oder mit Dritten, der Ernährungsplan und die übrigen Wirtschaftsgesichtspunkte richten sich nach den Verordnungen der Regierung«.

Während der Arbeiten an dem Entwurf wurde die erste Strafanstalt des Landes gebaut; der Entwurf sollte dem Rechnung tragen. Zu diesem Zweck entsandte die peruanische Regierung Mariano Felipe *Paz Soldán* in die Vereinigten Staaten von Nordamerika, um das dortige Gefängniswesen zu studieren. In seinem Bericht sprach sich *Paz Soldán* für das *Auburn'sche*, und gegen das Pennsylvanische Gefängniswesen aus. Um mit seinen Worten zu sprechen: »Die gemeinsame Arbeit ist vorzuziehen, denn die dauernde Trennung ist unmöglich«. ²

Dieses Programm des Entwurfs wurde auch im *Strafgesetzbuch von 1863* beibehalten. Für einige schwere Delikte wurde die Todesstrafe aufgenommen, dafür ermäßigte man aber die Höchstdauer der Gefängnisstrafe auf 15 Jahre. Diese Tendenz der Strafmilderung, des Suchens nach einer Gesundung des Täters, des Baues von Strafanstalten, spiegelt deutlich die Strömungen jener Zeit wider, vor allem die der sogenannten klassischen französischen Schule, in der sich die Theorien von der Nützlichkeit der Strafe und der moralischen Besserung der Gefangenen vereinigten. Einer ihrer hervorragendsten Vertreter, der Italiener *Pelegrino Rossi*, hat

¹ Vgl. Código Penal del Perú, S. IV.

² Mariano Felipe *Paz Soldán*, Examen de las Penitenciarías de los Estados Unidos de Norte América, S. 108.

schutz sonst nicht gewährleistet sei.⁹ Damit waren die Sicherungsmaßnahmen gemeint, die gegenüber Strafunempfindlichen anzuwenden waren (Unzurechnungsfähigen, Minderjährigen, Gewohnheitstrinkern, Müßiggängern, Rückfälligen etc.).

Die ursprüngliche *Stoßs*che Konzeption wurde bei den späteren schweizerischen Entwürfen in ihren wesentlichen Zügen beibehalten und vervollkommen. Der peruanische Gesetzesverfasser übernahm dieses Gedankengut, indem er die Rechtssätze einführte, die es enthielten. So kam es, daß das peruanische Strafgesetzbuch großes Lob fand als Modellgesetz wegen seines Dualismus von Strafen und Maßregeln, und natürlich auch wegen seiner systematischen Klarheit und Anpassungsfähigkeit. Daneben fand aber auch anderer Eingang in das peruanische Recht. Aus dem italienischen Strafgesetzbuch von 1889 stammte die parallele Freiheitsstrafe, und aus dem Entwurf *Ferris* von 1921 übernahm man das Gefährlichkeitsprinzip, das neben dem Schuldprinzip für die Strafzumessung Bedeutung gewann. So hinterließ also auch der italienische Positivismus seine Spuren, was nicht verwundert, wenn man die große Verbreitung dieser Lehre in Lateinamerika bedenkt.¹⁰

Man spürte zwar in Peru, daß das alte Strafgesetzbuch von 1863 verbesserungswürdig war, doch hat dies nicht zu Reformarbeiten geführt, bei denen man sich mit den fortschrittlichen Auffassungen der modernen Strafrechtsschule – auch als kriminalpolitische Richtung bekannt – hätte auseinandersetzen können. Eine Erhellung dieser Theorie fand im Lande nicht statt, so daß weder ihre Forderungen, noch die Frage ihrer Umsetzbarkeit in die Wirklichkeit diskutiert und verbreitet wurden. So wurde das Strafgesetzbuch von 1924 zum einsamen Werk eines Internationalisten, nämlich *Victor A. Maúrtuas*. Aus dieser Entstehungsgeschichte rührt genau genommen die Kraftlosigkeit des Strafgesetzbuchs her. Sie liegt vor allem an der Unanwendbarkeit der Sicherungsmaßnahmen und der Betonung repressiver Vorstellungen.

9 Vgl. Carl *Stooss*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, S. 188 f.

10 Vgl. José *Hurtado Pozo* (Anm. 4), S. 51.

III. *Formen der Freiheitsstrafe*

1. *Das Strafgesetzbuch*

Das Strafgesetzbuch kennt die folgenden Freiheitsstrafen:

- Internierung (*internamiento*),
- Verbannung (*relegación*),
- Zuchthaus (*penitenciaría*) und
- Gefängnis (*prisión*).

Die Internierung hat der Gesetzgeber in das Strafgesetzbuch von 1924 als Ersatz für die Todesstrafe eingeführt. Sie erfüllt diese Ersatzfunktion auch noch, seitdem die Verfassung von 1979 in Kraft getreten ist, denn dort wurde die Todesstrafe nur auf die Fälle des Hochverrats zu Zeiten eines Krieges mit dem Ausland beschränkt. Die Internierung hat eine Untergrenze von 25 Jahren und ist darüber hinaus von völlig unbestimmter Dauer (Art. 11).

Die Verbannung (*relegación*) ist für die doppelt und mehrfach Rückfälligen vorgesehen. Sie untergliedert sich in die zeitlich absolut unbestimmte und in die relativ unbestimmte Verbannungsstrafe. Letztere erstreckt sich von einem bis zu 20 Jahren. Ihrer Natur nach nimmt die Verbannungsstrafe eine Zwitterstellung ein. Entsprechend dem positivistischen Einfluß auf das Strafgesetzbuch könnte sie auch als Sicherungsmaßregel angesprochen werden, denn ihrer Tendenz nach soll sie gefährliche Täter von der Öffentlichkeit fernhalten (Art. 13). Dies läßt sich auch durch die Tatsache verdeutlichen, daß das peruanische Strafgesetz gerade die Gewohnheitstäter und mehrfach Rückfälligen als besonders gefährlich erklärt.

Zuchthaus- und Gefängnisstrafen (*penitenciaría* und *prisión*) werden im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs besonders häufig angedroht. Der peruanische Gesetzgeber hat sich hier vom Schweizer Vorbild entfernt und sich die parallele Freiheitsstrafe des italienischen Strafgesetzbuchs aus dem Jahre 1889 zu eigen gemacht. Beide parallelen Strafen, Zuchthaus und Gefängnis, sind auf höchstens 20 Jahre begrenzt, wobei für das Zuchthaus als Untergrenze ein Jahr, für die Gefängnisstrafe zwei Tage gelten (Art. 12 und 14). Die Parallelität erlaubt es dem Richter, die Zuchthausstrafe durch Gefängnis gleicher Dauer zu ersetzen, wenn sich

Orientierung dienen. Später hat man die schweizerische Konzeption erweitert und fortgeführt im Jugendgesetzbuch, Gesetz Nr. 13968 vom 2. Mai 1962. Das Gesetzbuch kann als Jugendfürsorgerecht angesprochen werden. Es enthält eine Reihe von Vorschriften, die sich mit der Problematik des Jugendlichen befassen, mit seiner Verwahrlosung, seinen Gefährdungen und der Eigenart seines unsozialen Verhaltens. Unter den verschiedenen Maßnahmen des Jugendgesetzbuchs befinden sich auch einige freiheitsentziehender Art. Die Einweisung in einen Kinderhort (*Escuela de Preservación, Hogar Infantil*) kann vom Jugendrichter für unter 14jährige angeordnet werden. Für 14- bis 18jährige ist zum selben Zweck die Erziehungsanstalt (*Escuela de Reeducción, Instituto de Menores*) vorgesehen. Falls die Jugendlichen aber gegen das Strafgesetzbuch verstoßen haben, werden sie der Internierung (*internamiento*) oder der Verbannung auf unbestimmte Zeit (*relegación por tiempo indeterminado*) unterworfen. Zeigt sich ein Gefährdungszustand beim Jugendlichen, kann der Jugendrichter auch in die Besserungsabteilung der Erziehungsanstalt (*Sección Correctiva de la Escuela de Reeducción*) einweisen (Art. 112 f.). Die Behandlung im Kinderhort und in der Erziehungsanstalt dauert bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres; wer in die Besserungsabteilung eingewiesen wurde, kann dort bis zu seinem 23. Lebensjahr festgehalten werden, wenn weiterhin der Gefährdungszustand zu Tage tritt (Art. 114). Den Straf- oder Züchtigungscharakter dieser Maßnahmen verdankt man in der Praxis dem Fehlen von geeigneten Anstalten und Fachorganen. Deshalb läuft der Art. 121 des Jugendgesetzes mit den dort aufgezählten Einrichtungen leer; es gibt keine Kinderhorte, Vorsorgeabteilungen, Beobachtungsräume, Beratungszimmer und Besserungsschulen (*Escuelas de Preservación y Corrección*), zumindest nicht in der erforderlichen Zahl und Größe.

4. *Die Gesetzgebung in Ergänzung des Strafrechts*

In sehr seltenen Fällen kann der strafweise Freiheitsentzug auch von einem nichtrichterlichen Beamten verhängt werden. Ursprünglich war die Polizei für die Bekämpfung der Landstreicher zuständig und verurteilte zu Arreststrafen zwischen 30 und 60 Tagen, die zur Zwangsarbeit für die öffentliche Hand verpflichteten (Art. 5 des Gesetzes Nr. 4891 vom 18. Januar 1924). Heute wird diese Strafe von den Landstreicherausschüssen (*Juntas calificadoras de vagancia*) verhängt. Bei den zum ersten Mal Aufgegriffenen bleibt es bei der Arreststrafe; im Rückfall kommt die Einwei-

sung in eine landwirtschaftliche Kolonie zur Anwendung; sie dauert zwischen einem und fünf Jahren. Für den Rückfall sind allerdings nicht die genannten Ausschüsse zuständig, bei denen es sich ja um Verwaltungsbehörden handelt, sondern Justizorgane. Das Verfahren entspricht dem Übertretungsrecht (*faltas*): der Friedensrichter (*juez de paz*) ermittelt, der Untersuchungsrichter (*juez instructor*) verurteilt und die Strafkammer (*Tribunal Correccional*) bildet die Berufungsinstanz.

Die Bekämpfung von Lebensmittelverfälschungen, Hamsterkäufen und Preismanipulationen obliegt den Verwaltungsgerichten. Sie sind befugt, als Sanktion Haft (*detención*) zwischen 15 und 30 Tagen Dauer zu verhängen, wobei notorisches Verhalten und der einschlägige Rückfall als Vergehen (*delitos*) eingestuft werden. Diese werden, wie andere Vergehen auch, von den ordentlichen Gerichten untersucht und geahndet, wobei die Strafraumen zwischen sechs Monaten und fünf Jahren liegen (Rechtsverordnung, *Decreto Ley*, Nr. 19397 vom 9. Mai 1972). Erst seit jüngstem (1972) sind die Verwaltungsgerichte befugt, bei den genannten Lebensmittelverfälschungen, Hamsterkäufen und Preismanipulationen auf Freiheitsstrafen zu erkennen. In Art. 2 der Rechtsverordnung (*Decreto Ley*) Nr. 10906 vom 3. Dezember 1948 war als Freiheitsstrafe noch Gefängnis (*prisión*) genannt, deren Verhängung den ordentlichen Gerichten oblag (Art. 4), und in der Rechtsverordnung Nr. 17681 vom 3. Juni 1969 war nicht einmal Freiheitsstrafe angedroht.

5. *Die Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe*

Wird eine Geldstrafe nicht bezahlt, kann sie durch Freiheitsstrafe ersetzt werden. Diese Folge liegt entweder an einer bewußten Entscheidung des Verurteilten, nicht zu zahlen, oder an seiner wirtschaftlichen Unfähigkeit zur Zahlung. Art. 21 StGB trägt dieser Situation Rechnung; er lautet: »Im Falle, daß die Geldstrafe nicht innerhalb der vom Richter bestimmten Frist bezahlt wird, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit, verwandelt sich die Geldstrafe in Gefängnisstrafe auf der Grundlage von einem Tag für jeden Sol.« Dieser Vorschrift weiter entsprechend darf die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigen. Die Umwandlung der Geldstrafe ist nicht endgültig. Der Verurteilte kann durch spätere Zahlungen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe jederzeit beenden. Dabei verringert sich der zu leistende Geldbetrag entsprechend der verbüßten Vollstreckung (Art. 22).

2. Die Verbannung (*relegación*)

Für den peruanischen Gesetzgeber des Jahres 1924 »ist unbestreitbar die ideale Strafe absolut unbestimmt«. Nach seinen Maßstäben ist diese Straftat »die einzig vernünftige, die einzige, so kann man sagen. Eine bestimmte Sanktion ist demgegenüber willkürlich, ungerecht, ohne Sinn, weil sie eine blinde Reaktion darstellt, die der Strafbarkeit die Grundlage oder die Stütze entzieht«. ¹² Lediglich die materiellen und kulturellen Grenzen des Landes stehen, nach Auffassung des Gesetzgebers, ihrer Einführung im Wege. Der peruanische Gesetzgeber hielt den Entwurf *Ferris* in Italien für »den einzigen, der für eine gewisse Kategorie von Straftätern unerschrocken die Unbestimmtheit einer Straftat eingeführt hat, bei der lediglich die Untergrenze festgelegt ist«. ¹³ Dem italienischen Entwurf folgend führte man die unbestimmte Freiheitsstrafe gegenüber Gewohnheitstätern ein.

a) Die Verbannung (*relegación*) in eine landwirtschaftliche Strafanstalt auf absolut unbestimmte Zeit, Art. 116 StGB dauert zumindest so lange, wie die Strafobergrenze des begangenen Delikts beträgt, auf jeden Fall aber sechs Jahre. Ihre Verhängung setzt voraus, daß eine Strafkammer (*tribunal correccional*) den Angeklagten ausdrücklich und einstimmig zum besonders gefährlichen Täter (*especialmente peligroso*) erklärt hat. Der absolut unbestimmten Verbannung unterliegen zwei Gruppen von Straftätern: Zur ersten Gruppe gehört, wer in Täterschaft oder Teilnahme wegen mehr als drei unabhängig voneinander begangener, zeitlich getrennter Straftaten zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde, von denen eine zumindest Zuchthaus oder Verbannung gewesen sein muß. Die zweite Gruppe bilden Rückfällige, die zum dritten Mal Zuchthaus oder Verbannung verwirkt haben, sofern sich aus der Art und den Umständen aller drei Verbrechen sowie aus den Tatmotiven und der Lebensführung rechtfertigen läßt, sie zu besonders gefährlichen Tätern zu erklären.

Die erste Gruppe erfüllt den Tatbestand der sogenannten notorischen Rückfälligkeit (*reiterancia*); darunter versteht man die Begehung verschiedener, voneinander unabhängiger Delikte (*Realkonkurrenz, concurso real*), bei der die eigentlichen Voraussetzungen des Rückfalls nicht erfüllt werden. Die zweite Gruppe gehört begrifflich zu den Mehrfachrück-

¹² Julio Espino Pérez (Anm. 11), S. 20.

¹³ Julio Espino Pérez (Anm. 11), S. 21.

fälligen (multirreincidentes), denn wer zum dritten Mal Zuchthaus oder Verbannung verdient hätte, muß zuvor als Doppelt-Rückfälliger (doble reincidente) bestraft worden sein. Deswegen, und wegen ihrer persönlichen Verhältnisse, bezeichnet der peruanische Gesetzgeber diese Straftäter als Gewohnheitstäter (habituales) und besonders gefährliche Täter (especialmente peligrosos).

Absolut unbestimmt bedeutet nicht unbegrenzt. Auch bei der absolut unbestimmten Verbannung ist die Mindestverbüßungsdauer, wie gesagt, so groß wie die Strafrahenobergrenze des begangenen Delikts, zumindest aber sechs Jahre. Danach kann der Verbannte bedingt entlassen werden, vorausgesetzt, daß er sich einwandfrei geführt, nach Kräften den durch die Straftat angerichteten Schaden wiedergutmacht und einen festen Arbeitswillen gezeigt hat. Der bedingt Entlassene wird der Bewährungshilfe (patronato) unterstellt und hat gewisse Auflagen (obligaciones) zu erfüllen. Die Bewährungszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit erlangt der Proband seine endgültige Freiheit zurück. Andernfalls, bei Begehung einer vorsätzlichen Straftat, bei beharrlichem Ausweichen vor der Bewährungshilfe oder bei Nichterfüllung der Auflagen, wird er erneut in die landwirtschaftliche Strafanstalt eingewiesen.

b) Die relativ unbestimmte Verbannung (relegación relativamente indeterminada) ist die Sanktion für Doppelt-Rückfällige (doble reincidentes). Das sind Straftäter, die zum dritten Mal eine Freiheitsstrafe oder zum zweiten Mal die schweren Freiheitsstrafen Verbannung oder Zuchthaus verwirkt haben. Das Oberste Gericht (Corte Suprema) hat eine restriktive Auslegung dieser Bestimmung erkennen lassen, wonach zumindest bei einer Verurteilung die Einstufung als Rückfalltäter (reincidente) vorgelegen haben muß.

Relativ unbestimmte Verbannung bedeutet Haft in einer Strafkolonie zumindest für die Dauer der Höchststrafe des begangenen Delikts, jedenfalls aber für zwei Jahre (Art. 113). Die obere Grenze der Verbüßungszeit liegt bei dem Anderthalbfachen der Höchststrafe für das begangene Delikt. Zur Erläuterung sei ein Beispiel genannt: Wurde jemand wegen einer beliebigen Straftat als Rückfalltäter (reincidente) bestraft und begeht nun einen Diebstahl (Art. 237), so ist seine Strafe die relativ unbestimmte Verbannung. Sie dauert in seinem Fall mindestens sechs Jahre (das ist die Strafobergrenze des Diebstahls bei Ersttäterschaft), höchstens jedoch neun Jahre.

Freiheitsstrafe sei »eine Einsperrung für einen Zeitraum, der zu kurz bemessen ist für die Wiedereingliederung des Straftäters« oder »die Einsperrung für eine Dauer, die zur Anwendung gewöhnlicher Behandlungsweisen nicht ausreicht«. ¹⁴

Beide Bestimmungsmethoden der kurzen Freiheitsstrafe fanden Kritik. Der ersten, quantitativen Methode warf man Mangel an Genauigkeit vor, die sich in der Vielfalt der Abgrenzungskriterien zeige (drei Monate, sechs Monate oder ein Jahr). Den Vertretern der zweiten, qualitativen Methode hielt man vor, sie vergäßen, daß die Strafe durchaus eine vergeltende, einschüchternde Funktion wahrnehme, die in bestimmten Fällen erreicht werden müsse. So wurde behauptet, es könne keine zu kurzen Gefängnisstrafen geben. Gefängnisstrafen besäßen einen nicht zu leugnenden sozialen Wert. Aus der Sicht genereller Einschüchterung sei eine Strafuntergrenze deshalb nicht diskussionswürdig.

Diese Schwierigkeit einer Definition qualitativer Art (wegen der fehlenden Übereinstimmung bei den Strafzwecken, oder besser gesagt, wegen der Vielfalt der Strafzwecke), läßt die quantitative Abgrenzung als vorzugswürdig erscheinen. Bei den Verhältnissen in Peru wird das quantitative »Wie lange?« zum unvermeidlich einzigen Kriterium. Zwar erkennt das Gesetz neben der Einschüchterung auch den resozialisierenden Zweck der Strafe an, doch davon wird in der Praxis nichts verwirklicht, zu sehr mangelt es an Einrichtungen und Personal.

Schon oben, bei der Darstellung der Strafraumen, wurde deutlich, daß Strafen zwischen zwei Tagen und zwei Jahren im Gesetz am häufigsten verwendet werden. Bei der Gefängnisstrafe (*prisión*) hat der Gesetzgeber 179mal sechs Monate als Strafuntergrenze bestimmt, bei der Zuchthausstrafe ist die häufigste Untergrenze ein Jahr (66 von 95 Fällen). Bedenkt man weiter, daß der Gesetzgeber bei verhängten Strafen bis zu zwei Jahren die obligatorische bedingte Entlassung und die fakultative Strafaussetzung zur Bewährung vorgesehen hat, und daß Strafen bis zu drei Monaten in besonderen Anstalten bei Einzelhaft vollstreckt werden sollen, so wird deutlich, daß der Gesetzgeber bewußt oder unbewußt eine Einteilung der Strafen nach ihrer jeweiligen Dauer eingeführt hat. Diese Einteilung sieht wie folgt aus:

¹⁴ François Clerc/Pierre Cannat, *Penas cortas privativas de la libertad*, in: Segundo Congreso de las Naciones Unidas sobre prevención del delito y tratamiento del delincuente.

- kurze Strafen bis zu sechs Monaten;
 - mittlere Strafen von mehr als sechs Monaten bis zu zwei Jahren;
 - lange Strafen von mehr als zwei Jahren.
- (Bei wohlwollender Betrachtungsweise könnte man von einer Einteilung der Straftaten nach ihrem Schweregrad sprechen.)

2. Die Möglichkeiten zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen

Als der peruanische Gesetzgeber 1924 das heutige Strafgesetzbuch verfaßte, versuchte er, mit mehr oder weniger Geschick, ein Programm zur Reform des alten Sanktionensystems vorzuzeichnen. In der Begründung des Gesetzes (*exposición de motivos*) heißt es: »Das neue Gesetz wird nicht sofort sämtliche seiner Errungenschaften zur Wirkung bringen können, denn dazu fehlen noch die entsprechenden Einrichtungen. Dennoch drängt seine Verabschiedung, denn in ihm ist ein Programm vorgezeichnet, das zu einer notwendigen Verbesserung der Strafanstalten führen wird.«¹⁵ Seit der Verkündung des Gesetzes vergingen an die 50 Jahre, ohne daß man ernstliche Versuche unternommen hätte, das Gefängniswesen neu zu formen oder auch nur die entsprechenden Anstalten zu errichten. Die Behörden haben »die notwendigen finanziellen Mittel« nicht bereitgestellt, »ohne die ein zivilisiertes Staatswesen keines seiner Ziele auf wirksame und nützliche Art und Weise erreichen kann.«¹⁶

Hauptsächlich wurde ein Bemühen des Gesetzgebers im Kampf gegen den Mißbrauch kurzer Freiheitsstrafen erkennbar. Zu nennen sind hier die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung (*condena condicional*) und die Ausrichtung der Geldstrafe auf die modernen Tendenzen (System Schweden). Bemühungen wurden auch bei der bedingten Entlassung deutlich, die man zu vervollkommen suchte (Strafprozeßordnung). Strafaussetzung zur Bewährung und Geldstrafe sollen erst weiter unten behandelt werden (siehe X. und VII.).

15 Julio Espino Pérez (Anm. 11), S. 28.

16 Julio Espino Pérez (Anm. 11), S. 27.

3. *Die Widersprüche in der Praxis*

Bei den 205 Fällen, in denen der Gesetzgeber im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs Freiheitsstrafen vorgesehen hat, gibt er 182mal eine Mindeststrafdauer von bis zu sechs Monaten an; 141mal liegt das Minimum sogar nur bei zwei Tagen. Außerdem kann unter gewissen Umständen, etwa beim Tatsachen- oder unvermeidbaren Verbotsirrtum (*error de derecho no culpable*), die Mindeststrafe noch unterschritten werden. Es bestehen also viele Möglichkeiten, bei der Urteilsfindung auf kurze Freiheitsstrafen zu kommen. Was in Wirklichkeit geschieht, stellt sich wie folgt dar: Von 15 287 Verurteilungen der Strafkammern in Lima während der Geschäftsjahre 1967 bis 1972 blieben 6460 bei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, das sind 42,26 %. Daraus folgt, daß die peruanischen Gerichte, ebenso wie dies auch in anderen Ländern der Fall ist, häufig kurze Freiheitsstrafen verhängen.

In einem Land wie Peru, in dem keine angemessenen Strafanstalten vorhanden sind, könnte die Vollstreckung all dieser kurzen Freiheitsstrafen ein großes Problem darstellen. Daß dieses Problem nicht spürbar wird, liegt an der häufigen Verwendung der Strafaussetzung zur Bewährung seitens der Richter. Von den 6460 Fällen, in denen Freiheitsstrafe nicht über sechs Monate verhängt wurde, setzte man 5565 zur Bewährung aus; das besagt, daß 86 % aller kurzen Freiheitsstrafen nicht vollstreckt werden. Von den restlichen 14 % (895 Strafen) konnten weitere 38,4 % durch Anrechnung der Untersuchungshaft getilgt werden, so daß letztlich nur 551 Urteile tatsächlich als vollstreckbar verkündet wurden. Der Prozentsatz der Strafaussetzung hat noch bemerkenswert zugenommen, nachdem durch die Rechtsverordnung Nr. 21 895 (August 1977) Strafen bis zu zwei Jahren aussetzbar wurden.

Diese ausgedehnte Verwendung der Strafaussetzung ist, für sich genommen, positiv, wenn man bedenkt, daß es in der Praxis nicht möglich ist, kurze Freiheitsstrafen angemessen zu vollstrecken. Dagegen wäre es jedoch falsch, die ausgedehnte Verwendung als einen positiven Faktor im Kampf gegen die Delinquenz zu werten. Der verallgemeinernde, grobe Gebrauch der Strafaussetzung widerspricht guter Kriminalpolitik, denn in verschiedenen Fällen ist die kurze Freiheitsstrafe notwendig, um einen Täter an der Begehung weiterer Straftaten zu hindern. Zu diesem Zweck versucht man in anderen Ländern, die Vollstreckung kurzer Strafen zu ändern und zu verbessern.

Zahlen über den Widerruf sind uns nicht bekannt (es bestehen darüber keine Statistiken oder Grundlagen für deren Ausarbeitung). Die Richterschaft hält es wohl für entscheidend, den Gefängnisaufenthalt des Straftäters tunlichst zu vermeiden. Wie bereits erwähnt, fehlt eine Kontrolle der Probanden; dadurch läßt sich die Strafaussetzung nicht richtig einsetzen.

In Peru hat man sich um die Anwendung kurzer Freiheitsstrafen noch nicht gekümmert. Das zeigt sich z. B. an der Rechtsverordnung Nr. 17581 vom 15. April 1968 über »Normen betreffend die Vollstreckung von Verurteilungen«, die keinerlei Bestimmungen über die kurzen Freiheitsstrafen enthält. Nur in Art. 135 StGB findet man eine Vorschrift über die kurzen Freiheitsstrafen. Sie besagt, daß Verurteilte bei Gefängnisstrafen von drei Monaten und darunter ihre Strafen in anderen als den gewöhnlichen Haftanstalten verbüßen sollen, in Ermangelung dessen wenigstens in getrennten Abteilungen unterzubringen seien. Während der Nachtruhe seien sie in Einzelhaft zu bringen. Aus materiellen und praktischen Gründen findet diese Vorschrift selten Anwendung.

VII. *Geldstrafe neben Freiheitsstrafe*

Unter dem Einfluß der Forderungen der kriminalpolitischen Schule, wie sie in die schweizerischen Entwürfe Eingang gefunden haben, griff der peruanische Gesetzgeber recht häufig zur Geldstrafe. Gemäß Art. 29 kann die Geldstrafe als Haupt- oder Nebenstrafe verhängt werden. Sie kommt als Hauptstrafe zum Zuge, wenn sie im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs als alternative oder kumulative Strafdrohung neben der Freiheitsstrafe, bei Kumulation auch neben der Aberkennung von Rechten, genannt ist. Dies ist häufig der Fall, wobei es sich auch um häufig begangene Straftatbestände handelt. Ungefähr 50mal ist alternativ Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen, ungefähr 20mal die Kumulation. Als Beispiele alternativer Androhung seien angeführt: fahrlässige Körperverletzung (Art. 168), üble Nachrede (Art. 187), Beleidigung (Art. 188), Sachbeschädigung (Art. 259), Widerstand gegen die Staatsgewalt (Art. 321), Beamtenbeleidigung (Art. 238), Vergehen gegen die Justizverwaltung (Vortäuschung einer Straftat u. a., Art. 330 ff.). Beispiele kumulativer Androhung sind: Verleitung Minderjähriger zur Unzucht in Bereicherungsabsicht (Art. 206), Hehlerei (Art. 234), widerrechtliche Aus-

übung eines medizinischen Berufs (Art. 280), einige Fälle des Amtsmissbrauchs (Art. 345), Mißbrauch öffentlicher Mittel im Amt (Art. 348), Bestechung (Art. 349 ff.), Urkundenfälschung (Art. 367 ff.), Geldfälschung (Art. 369).

Als Nebenstrafe kommt die Geldstrafe zum Tragen, wenn eine Straftat in Bereicherungsabsicht oder aus Habgier begangen wurde, selbst wenn der Tatbestand mit Geldstrafe nicht bedroht ist. Der Geldbetrag wird vom Richter unter Berücksichtigung der Tatumstände und der wirtschaftlichen Lage des Verurteilten und seiner Familie festgesetzt (Art. 25). In der Praxis findet diese Bestimmung aus Gründen, die außerhalb des juristischen Bereichs liegen, nur selten Anwendung. Formal gesehen berechnet sich die Geldstrafe nach dem schwedischen Tagessatzsystem. Da aber die Straftäter aus den ärmsten sozialen Schichten stammen, zudem un- oder unterbeschäftigt sind, scheuen sich die Richter vor der Anwendung der Geldstrafe, die unwirksam und ungerecht wäre. Auf der anderen Seite kommt hinzu, daß nach der Rechtsprechung Art. 25 (Geldstrafe als Nebenstrafe bei Bereicherungsabsicht und Gewinnsucht) bei den Vermögensdelikten nicht anzuwenden ist. In allen Fällen, in denen die Geldstrafe als Hauptsanktion verhängt ist (allein oder zusammen mit einer Freiheitsstrafe), kann der Richter auf bedingte Aussetzung zur Bewährung gemäß Art. 286 StPO erkennen. Ist die Geldzahlung als Nebenstrafe verwirkt, greift Art. 54 StGB ein, der eine Erstreckung der Strafaussetzung von der Hauptstrafe auch auf die Nebenstrafe gestattet. Diese Handhabung von Geldstrafe und Strafaussetzung wirft die Frage auf, ob auch die Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann. *De lege lata* ist dies nicht möglich, in Art. 286 StPO steht ausdrücklich »in den Fällen einer Verurteilung zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren«. *De lege ferenda* wäre durchaus eine Strafaussetzung auch für die Ersatzgeldstrafe zu erwägen, um so Ungerechtigkeiten auszugleichen, die sich aus der wirtschaftlichen Ungleichheit ergeben und für die man dem Verurteilten keinen Vorwurf machen kann. Andererseits ließe sich diese Situation wenigstens teilweise vermeiden, indem man gar nicht erst zur Geldstrafe greift, wenn bekannt ist oder triftige Gründe dafür sprechen, daß der Angeklagte zahlungsunfähig ist. Jedenfalls entspricht es der sozialen und wirtschaftlichen Situation des Landes, daß die Richter nicht häufig Geldstrafen verwenden. Die deswegen auch niedrig bemessenen Geldbeträge haben zu dem allgemeinen Vorurteil von der Geldstrafe als einer viel zu leichten Sanktion geführt.

VIII. *Die Zweispurigkeit*

Schon oben haben wir zur Entstehungsgeschichte des heutigen Strafgesetzbuchs ausgeführt, daß das Sanktionensystem dem Schweizer Modell nachgebildet wurde. Der Gesetzgeber hat sich also für ein zweispuriges System entschieden: Die Strafe zur Abgeltung des vom Täter verursachten Übels nach dem Maß der Schuld, und die Sicherungsmaßregel (*medida de seguridad*) als präventive Sanktion, die diejenigen persönlichen Ursachen beseitigen soll, die den Täter straffällig werden lassen. Das Strafgesetzbuch hat folgende freiheitsentziehende Sicherungsmaßregeln vorgesehen:

- Einweisung in ein Arbeits- und Behandlungshaus für Gewohnheitstrinker (Art. 41),
- Einweisung in eine Berufsschulsonderabteilung oder ein Arbeitserziehungshaus für Straftäter, die in Liederlichkeit und Müßiggang leben (Art. 42),
- Einweisung in eine landwirtschaftliche Strafkolonie für halbzivilisierte (*indígenas semi-civilizados*) oder durch Knechtschaft und Alkoholismus erniedrigte Eingeborene (Art. 45),
- Einweisung in ein allgemeines Krankenhaus oder ein besonderes Krankenhaus für Unzurechnungsfähige oder vermindert Zurechnungsfähige, die eine Gefahr für Sicherheit oder Ordnung darstellen (Art. 89 und 91).

Daneben gibt es Sicherheitsmaßregeln nicht freiheitsentziehender Art, z. B.: Kautions zur Gewährleistung guter Führung (Art. 38 ff.), Einziehung des aus der Tat Erlangten oder von Gegenständen, die eigens zur Begehung von Straftaten dienen (Art. 46).

Aus Unkenntnis über die neuartigen Sicherheitsmaßregeln und wegen des Zurückgreifens auf unterschiedliche Schweizer Entwürfe sind dem Gesetzgeber schwere Irrtümer unterlaufen, als er 1924 die Sicherungsmaßregeln des Strafgesetzbuchs ausgearbeitet hat. Dies läßt sich in unserem Zusammenhang vor allem bei der Durchbrechung der Zweispurigkeit zeigen. Ihre uneinheitliche und widersprüchliche Regelung macht deutlich, daß der Gesetzgeber die Ansätze zu einem Vikariieren zwischen Strafe und Maßregel nicht in den Griff bekommen hat. Gegenüber Gewohnheitstrinkern, die eine Straftat begangen haben, kann der Richter aufgrund eines Sachverständigengutachtens gemäß Art. 41 anordnen,

daß auf die Strafvollstreckung eine Sicherheitsmaßregel folgen solle. Bei der Entlassung aus dem Maßregelvollzug können Auflagen erteilt werden, deren Verletzung erneut zu einer Einweisung in den Maßregelvollzug (Behandlungs- und Arbeitshaus) führt. Im Gegensatz dazu steht die Regelung für Täter, die straffällig werden, um in Liederlichkeit und Müßiggang leben zu können. Bei ihnen kann der Richter gemäß Art. 42 die Strafvollstreckung aussetzen und eine Maßregel verhängen. Führt sich der Betroffene nach der Maßregelvollstreckung in Freiheit schlecht, wird entweder seine Wiedereinweisung in eine Berufsschule oder ein Erziehungshaus angeordnet oder die ausgesetzte Strafe vollstreckt. Falls er sich während der Probezeit in Freiheit gut geführt hat, erlischt die Strafe. Für diese unterschiedliche Behandlung gibt es keinen einleuchtenden Grund. Des weiteren ergibt sich auch ein Widerspruch im Verhältnis zur gelockerten Zweispurigkeit, die gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen gelten soll. Auch bei ihnen kann die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt und eine Maßregel verhängt werden. Entfällt aber später der Grund für die Aussetzung der Strafe, soll der Richter unter Berücksichtigung von Sachverständigengutachten entscheiden, ob die ausgesetzte Strafe noch vollstreckt werden soll und in welcher Form (Art. 92).

Im Zusammenhang mit den Sicherheitsmaßregeln sei nochmals die bereits oben behandelte Verbannung (*relegación*) erwähnt, die gegenüber Rückfälligen, Gewohnheitstätern und mehrfach Rückfälligen zur Anwendung kommt. Wie bereits erörtert, nimmt die Verbannung eine Zwitterstellung ein. Sie ist bei relativ unbestimmter Dauer, also wenn das Urteil einen Vollstreckungsrahmen angibt, als Strafe anzusprechen. Andernfalls, bei absolut unbestimmter Dauer, handelt es sich um eine Maßregel. Beide Sanktionen, die relativ unbestimmte und die absolut unbestimmte Verbannung, nehmen zwar auf die Gefährlichkeit des Täters Bezug. Während mit der relativ unbestimmten Verbannung jedoch nur die Strafe erschwert werden soll, dient die absolut unbestimmte Verbannung dazu, den besonders gefährlichen Straftäter von der Öffentlichkeit fernzuhalten. Diesen Zweck soll auch die Internierung (*internamiento*) erfüllen, deren Mindeststrafdauer, wie bereits erwähnt, 25 Jahre beträgt; sie wurde als Ersatz für die Todesstrafe in das Strafgesetzbuch eingeführt.

IX. Die rechtlichen Grundlagen des Vollzugs der Freiheitsstrafe

Als der Gesetzgeber 1924 das Sanktionensystem reformierte, entstand für ihn auch die Notwendigkeit, Normen über die Strafvollstreckung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Zum Maßregelvollzug haben wir bereits Stellung genommen. Bei den Freiheitsstrafen ist die Regelung unvollständig, selbst wenn man berücksichtigt, daß hier nur die allgemeinen Leitlinien für eine künftige Gesetzgebung gezogen werden sollten. Auch bei der Vollstreckung lehnt sich das peruanische Strafrecht an seine Schweizer Vorbilder an, obwohl es dem schweizerischen Gesetzgeber vornehmlich um die Vereinheitlichung der Vollstreckung zu tun war, die zur Zuständigkeit der einzelnen Kantone gehört.

Die übernommene peruanische Konzeption der Strafvollstreckung kommt in Art. 12 StGB bei der Zuchthausstrafe deutlich zum Ausdruck, für die ein progressives Vollstreckungssystem gilt. Es umfaßt als erste Etappe Einzelzellenhaft, als zweite gemeinsame Arbeit innerhalb und außerhalb der Anstalt, als dritte, nach der Verbüßung der halben Strafe, die Einweisung in ein landwirtschaftliches Zuchthaus oder eine Strafkolonie für die Dauer des Strafrestes. Als letztes, nach Ablauf von 2/3 der Strafzeit, erfolgt die bedingte Entlassung (*libertad condicional*). Dieses System wurde auch für die anderen Freiheitsstrafen zugelassen, obwohl es im Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich vorgesehen ist. In den Anstaltsordnungen hat sich dies im Laufe der Zeit, mehr oder weniger modellgetreu, herausgebildet.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers ist die Arbeit der entscheidende Faktor für die Umerziehung der Häftlinge. Man kann dies zunächst daran sehen, daß die Gefängnisstrafe zu Arbeit verpflichtet (Art. 15); weiter daran, daß die landwirtschaftliche Gefängnis-kolonie als Haftanstalt mit angrenzenden Äckern zu führen ist. Schließlich sollen auch die politisch-sozialen Straftäter in besonderen Anstalten obligatorisch einer Arbeit nachgehen, die ihrem Beruf, ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten entspricht, sofern dies mit den Strafzwecken zu vereinbaren ist (Art. 18).

Die Übernahme dieses Vollstreckungssystems fand in der Verfassung seine Grundlage. Verschiedene Verfassungen erklärten die Gefängnisse zu Einrichtungen der Sicherheit und nicht der Züchtigung. Die Verfassung aus dem Jahre 1979 fordert wörtlich: »Das Gefängniswesen hat die Umer-

ziehung (reeducación), Rehabilitierung und Wiedereingliederung (reincorporación) des Sträflings in die Gesellschaft entsprechend dem Strafvollzugsgesetz zum Ziel« (Art. 234 § 2). Das Strafvollzugsgesetz ist bisher noch nicht ausgearbeitet worden. Die Bestimmungen über die Strafvollstreckung stehen in der Rechtsverordnung Nr. 17 581 vom 15. April 1969. Art. 3 dieser Verordnung lautet: »Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen hat die Wiederanpassung (readaptación) des Verurteilten zum Ziel. Das Verantwortungsgefühl ist zu entwickeln, die vorhandenen persönlichen Kräfte sind zu stärken, die geistigen und moralischen Werte hochzuhalten und die Verpflichtungen in Familie und Gemeinschaft zu betonen«. Deutlicher bringt der anschließende Artikel die Ziele des Freiheitsstrafenvollzugs zum Ausdruck. Diese sind: die Wiederanpassung (readaptación) des Häftlings, die Entwicklung seiner Fähigkeiten zu einem Beruf oder einer Beschäftigung, die Aufrechterhaltung der familiären Bindungen und schließlich der wirtschaftliche Ausgleich des durch die Straftat verursachten Schadens.

In derselben Rechtsverordnung wird die Gefängnisverwaltung zu einer Einteilung der Häftlinge verpflichtet. Dabei sollen möglichst homogene Gruppen gebildet werden entsprechend den persönlichen, sozialen und juristischen Merkmalen der Gefangenen. Außerdem ist die individuelle Behandlung des einzelnen festzulegen (Art. 10 f.). Die Behandlung soll sich aus drei progressiven Stufen zusammensetzen: der Beobachtung, der Behandlung und der Probe. Sämtliche Strafarten sollen auf diese Weise einheitlich vollstreckt werden (Art. 19), so daß lange, mittlere und kurze Freiheitsstrafen demselben progressiven System unterstehen. Darin liegt ein schwerer Irrtum, vor allem in bezug auf die kurzen Strafen, denn diese Strafen sind ja gerade dadurch gekennzeichnet, daß bei ihnen eine gewöhnliche, rehabilitierende Behandlung nicht durchgeführt werden kann. Dieser Mangel in der Konzeption des peruanischen Gesetzgebers macht deutlich, wie sehr man die soziale Bedeutung und die Einwirkungsmöglichkeiten der korrekt angewendeten kurzen Freiheitsstrafe unterschätzt.

Übereinstimmend mit den bereits erwähnten Grundsätzen der Gefangenenarbeit versteht Art. 34 der Verordnung die Arbeit als Behandlungsmittel und nicht als Teil der auferlegten Strafe. Sie ist obligatorisch und soll sich nach den körperlichen, schöpferischen, beruflichen und angewöhnten Neigungen des einzelnen Gefangenen richten (Art. 35).

Die dritte Vollzugsetappe, die Probezeit (*periodo de prueba*) beginnt mit der Überweisung des Häftlings in eine Anstalt, die auf dem Prinzip der Selbstdisziplin aufbaut. Es wird Sonderfreigang und Strafkürzung aufgrund geleisteter Arbeit gewährt. Schließlich können der offene Vollzug (*semilibertad*) und die bedingte Entlassung erfolgen (Art. 22). Die Erlaubnis zum Sonderfreigang wird für 24 Stunden erteilt, sofern höchstpersönliche und wichtige Gründe vorliegen (die Geburt eines eigenen Kindes, der Tod des Ehegatten, der Eltern oder eines eigenen Kindes, etc.). Die Strafkürzung aufgrund geleisteter Arbeit erfolgt bei Strafen von mehr als zwei Jahren, wobei für zwei Arbeitstage ein Tag Haft getilgt wird. Die Strafkürzung wird auch zugunsten des Häftlings auf die Mindestverbüßungszeit bei der bedingten Entlassung angerechnet. Dadurch erlangt der Gefangene früher die Freiheit. Von der Strafkürzung sind allerdings einige ausgenommen: Rückfalltäter, Untergebrachte und Verbannte sowie Häftlinge, die einen Fluchtversuch unternommen oder sich schlecht geführt haben (Art. 28).

Die Behandlung im Gefängnis wird durch eine erzieherische Ausbildung kultureller und fachlicher Art ergänzt. Gemäß Art. 47 der genannten Rechtsverordnung soll die Erziehung in den Strafanstalten darauf ausgerichtet sein, rechtschaffene Maßstäbe für soziales Zusammenleben, Urteilskraft und individuelle sowie kollektive Hygiene zu vermitteln. Als Bestandteil des Behandlungsprogramms zählt auch die moralische und religiöse Erziehung (Art. 48).

In der Praxis finden alle diese und alle weiteren Vorschriften, die in der genannten Rechtsverordnung Nr. 17581 stehen, sowie andere ergänzende und modifizierende Bestimmungen keine Anwendung. Der Mangel an Geldmitteln hinderte den Bau der erforderlichen Anstalten und die Ausbildung eines Personals, das in der Lage wäre, die im Gesetz genannten Strafen zu vollstrecken. Vielleicht steht hier im Grunde die Unfähigkeit dahinter, ein Sanktionensystem zu schaffen, das der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Landes entspricht. Das Bemühen um modernste Maßstäbe, auch bei der Vollstreckung, erlaubt uns heute, von einer Ansammlung moderner Normen zu sprechen; von der Realität sind diese Normen aber weit entfernt. Vielleicht wäre es besser gewesen, ein einfaches Grundgerüst für die Strafrechtspflege aufzubauen, das es erlaubte, wenigstens die wichtigsten Grundrechte der Gefangenen zu beachten, etwa eine wirkliche Trennung zu erreichen zwischen Beschuldigten und Verurteilten, gefährlichen Rückfalltätern und harmlosen Ersttätern, Gei-

steskranken und Gesunden etc. So hätte man vermeiden können, daß die Gefängnisse zu ungesunden und unsicheren Abladeplätzen aller Arten von Häftlingen würden, deren Identität, Zahl, persönliche Merkmale und Haftzeiten nur in der Gefangenenstatistik ihren Niederschlag fänden. Ohne einen Irrtum befürchten zu müssen und als neue Feststellung ließe sich sagen, daß nur eine einzige Art der Freiheitsstrafe besteht, die ohne vorherige Einteilungen, ohne spätere Kontrollen durch richterliche Instanzen, einheitlich vollstreckt wird. Gefährliche Straftäter befinden sich nicht immer in Spezialhäusern von hoher Sicherheit, selbst wenn die Beamten die eine oder andere Abteilung einer Anstalt so bezeichnen. Die Strafkolonie »Sepa« hat sich aufgrund ihrer Lage in der Amazonastiefebene zu einem Sicherheitsgefängnis gewandelt, während sie ursprünglich als landwirtschaftliche Strafkolonie vorgesehen war. Bedauerlicherweise werden dorthin nicht nur gefährliche Straftäter gebracht, sondern häufig auch bloß Beschuldigte.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt völlig unabhängig von den Organen richterlicher Gewalt. Grundsätzlich hat die richterliche Behörde, die das Urteil gefällt hat, mit der Vollstreckung nichts zu tun. Im Urteil wird nicht einmal mehr der Vollstreckungsort angegeben. Diesen bestimmt die Direktion der Strafanstalten (*Dirección de los Establecimientos Penales*) entsprechend einem Einweisungsverfahren, das in der Praxis jedoch nicht stattfindet. Auch für die Gewährung der bedingten Entlassung ist die genannte Direktion, eine Verwaltungsbehörde, zuständig. Die Justizorgane schalten sich in den Strafvollzug nur ein, wenn sich Straftaten ereignen, außerdem bei den jährlichen Gefängnisbesuchen, die die Richter durchführen. Beanstandungen, die dabei aktenkundig werden, können gegenüber den Verantwortlichen richterliche oder verwaltungsinterne Maßnahmen nach sich ziehen. Der Vollstreckungsrichter ist in Peru nicht eingeführt worden.

X. *Strafaussetzung zur Bewährung (condena condicional)*

In dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs aus dem Jahr 1916, den Víctor A. Maúrtua ausgearbeitet hat, erscheint zum ersten Mal die Strafaussetzung zur Bewährung. Der Entwurf wurde 1924 mit einigen Änderungen zum heutigen Strafgesetzbuch. In der Gesetzesbegründung (*exposición de*

motivos) steht: »Innerhalb der Systeme, die in gelungener Weise die kurzen Freiheitsstrafen ersetzen, hat sich der vorliegende Entwurf für das französisch-belgische System entschieden, das darin besteht, die Vollstreckung des Urteils aufzuschieben, im Gegensatz zum amerikanischen System, bei dem der Strafausspruch ausgesetzt wird.«

Die Art. 53 bis 57 StGB beinhalten die Voraussetzungen, unter denen die bedingte Strafaussetzung gewährt und widerrufen werden kann. Sie behandeln auch ihre Rechtsfolgen. Diese Artikel wurden teilweise abgeändert durch das Gesetz Nr. 9014 vom 23. November 1939 und durch Art. 286 StPO, der am 18. März 1940 in Kraft getreten ist. Diese zuletzt genannte Bestimmung wurde nochmals durch die Rechtsverordnung Nr. 21895 vom 2. August 1977 reformiert.

Art. 286 StPO n. F. lautet: »In den Fällen einer Verurteilung zu Geldstrafe oder zu Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren kann die Strafkammer (Tribunal Correccional) die Strafvollstreckung aussetzen, falls gegen den Verurteilten keine in- oder ausländische Vorverurteilung vorliegt und sein Vorleben und Charakter erwarten lassen, daß er keine weitere Straftat begehen wird.« Der Proband hat den Verhaltensmaßregeln, die das Urteil bestimmt, Folge zu leisten (Art. 55 StGB), untersteht der Bewährungshilfe (patronato, Art. 406 StGB) und darf innerhalb von fünf Jahren, vom Datum des Urteils an gerechnet (fecha de la sentencia, Art. 56 StGB), wegen eines vorsätzlichen Vergehens (delito) nicht rückfällig werden. Begeht der Proband innerhalb der Bewährungszeit ein vorsätzliches Vergehen, hat er die ausgesetzte Strafe zu verbüßen und zusätzlich die Strafe für die zweite Tat, die ihm als Rückfall angerechnet wird (Art. 56), auf sich zu nehmen. Bewährt sich dagegen der Proband, »wird die Verurteilung als nicht erfolgt angesehen«. Das bedeutet, daß nicht nur die Strafvollstreckung unterbleibt, sondern auch, im Wege der Fiktion, daß die Verurteilung nicht stattgefunden hat. Es handelt sich hierbei also nicht um eine bloß aufschiebende, sondern eher um eine auflösende Bedingung, bei deren Eintritt schlicht und einfach das Delikt auch als Vortat getilgt wird. Das trägt zur selbsttätigen Rehabilitierung des Verurteilten bei, der sich während der gesamten Bewährungszeit gut geführt hat. Allerdings ist es in der Praxis erforderlich, daß der Betroffene bei der Strafkammer seine Rehabilitierung beantragt.

XIV. *Reformbestrebungen*

Gegenwärtig bilden die Gefängniswirklichkeit und die Effektivität der Strafrechtspflege einen Gegenstand ständiger Besorgnis. Vor allem geht es um die Notwendigkeit, die Strafgesetzgebung und ihre praktische Anwendung mit den Grundsätzen der neuen Verfassung abzustimmen, in der im einzelnen Menschenrechte und Verfahrensgarantien behandelt werden. Ein erster Schritt in die neue Richtung ist die Überprüfung der umfangreichen Strafgesetzgebung, die seitens der Regierung, die zwölf Jahre die tatsächliche Macht ausgeübt hat, verabschiedet wurde. Dazu bildeten sich Kommissionen, in denen sich Strafrechtler und Richter mit den entsprechenden Rechtsverordnungen zum Strafrecht und zum Strafprozeßrecht befassen. Gleichwohl sind bisher die Vorarbeiten noch nicht in Angriff genommen worden, die zu einem Strafvollstreckungsgesetz führen sollen, von dem in der Verfassung ausdrücklich als Grundlage des Freiheitsstrafvollzugs die Rede ist. Schließlich seien auch Bestimmungen der neuen Regierung genannt, das Netz der Strafanstalten zu verbessern und zu erweitern mit dem Ziel, die miserablen gegenwärtigen Zustände zu beenden.

Literaturverzeichnis

- Clerc, François/Pierre Cannat*: Penas cortas privativas de la libertad, in: Segundo Congreso de las Naciones Unidas sobre prevención del delito y tratamiento del delincuente, London 1960
- Código penal del Perú: Presentado en 1859 en proyecto al Cuerpo Legislativo por la Comisión Revisora, Lima 1859
- Espino Pérez, Julio*: Código Penal - Concordancias, Lima 1974
- Hurtado Pozo, José*: La Ley «importada» - Recepción del Derecho Penal en el Perú, Lima 1979
- Paz Soldán, Mariano Felipe*: Examen de las Penitenciarías de los Estados Unidos de Norte América, New York 1853
- Stooss, Carl*: Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 2. Aufl., Wien 1913
- Viterbo Arias, José*: Exposición comentada y comparada del Código Penal del Perú de 1863, Lima 1900